

Technische Anschlussbedingungen des Landkreises Havelland für die

Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

zur Regionalleitstelle „Nordwest Brandenburg“ in Potsdam

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Technische Ausführungen**
- 3. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)**
- 4. Freischaltelement (FSE)**
- 5. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung**
- 6. Zusatzeinrichtungen**
 - 6.1 Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeige-Tableau, Objektfunkbedienfeld**
 - 6.2 Brandmelderplan**
 - 6.2.1 Meldergruppenkartei (Feuerwehr-Laufkarten)**
 - 6.2.2 Lageplantagebleau**
 - 6.3 Automatische Löschanlagen**
 - 6.4 Objektfunkanlagen**
- 7. Allgemeine Hinweise**
- 8. Kostenersatz**
- 9. Besonderheiten beim Einsatz von Ionisationsmelder**

Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet der Landkreis Havelland den Anwendern von Brandmeldeanlagen (BMA) und den dazugehörigen Einrichtungen die Aufschaltung auf die Regionalleitstelle Nordwest-Brandenburg in Potsdam an.

Bei bestehenden Anlagen ist bei Vornahme einer Aufschaltung das Merkblatt anzuwenden. Detailfragen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland abzusprechen.

1. Allgemeines

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), die an die Notrufmeldezentrale (Empfangsanlage) der „Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg“ in Potsdam auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet der Konzessionär nach Zustimmung durch die Feuerwehr ein. Die Aufschaltung ist grundsätzlich über eine gesicherte, redundante Verbindung zu realisieren. Die Einrichtung und der Anschluss der Hauptmelder an die Empfangsanlage erfolgt nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

Der Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist rechtzeitig schriftlich an den Konzessionär des Landkreises Havelland, der

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Region Ost
Niederlassung Berlin
Nonnendammallee 101
13629 Berlin

Tel.: 030/386-33364
Fax: 030/386-33237

zu richten.

Ein Merkblatt der Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG für Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen befindet sich im Internetauftritt des Landkreises Havelland.

Die zur Aufschaltung vorgesehene Brandmeldeanlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und DIN- konform errichtet sein. Vor Errichtung der Brandmeldeanlage ist ein Brandmeldeanlagenkonzept zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Werden mit der Brandmeldeanlage technische Einrichtungen verknüpft, ist eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen. Diese ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes vorzulegen und durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu genehmigen.

Über die vorgesehene Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage ist die Brandschutzdienststelle rechtzeitig, mindestens 14 Kalendertage vorher, zu informieren. Der Termin ist ebenfalls mit dem Konzessionär abzustimmen. Spätestens an diesem Tag ist der Brandschutzdienststelle das mängelfreie Protokoll des Prüfsachverständigen zu übergeben, einschließlich einer eventuellen Prüfung der Brandfallsteuermatrix.

Der Vordruck für das Brandmeldeanlagenkonzept nach DIN 14675 befindet sich im Internetauftritt des Landkreises Havelland.

2. Technische Ausführungen

Für die technische Ausführung sind insbesondere folgende Vorschriften in der aktuellen Ausgabe einzuhalten:

- EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehr Bedienfeld
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
- VDE 0800 Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 und 2
- VDI 6010 Sicherheitstechnische Einrichtungen – Ansteuerung von automatischen Brandschutzeinrichtungen

3. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr den Zugang zur Erstinformationsstelle, zur BMZ und sonstigen relevanten Räumen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in der Nähe der Eingangstür des Objektzuges ein Feuerwehrschlüsseldepot zu installieren, welches die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Die Schließung des Feuerwehrschlüsseldepots muss gesondert bei der Brandschutzdienststelle beantragt werden. Die Vorgabe zur Anzahl der Schlüsselüberwachungen erfolgt objektbezogen. Chipkarten bzw. Zutrittskontrollkarten müssen gesichert im Schlüsseldepot hinterlegt werden können.

Durch den Eigentümer der Brandmeldeanlage ist die Versicherung über die Einlage der entsprechenden Schlüssel zu unterrichten.

Welches Fabrikat als FSD 3 Verwendung findet, wird von der Brandschutzdienststelle nicht beeinflusst. Gefordert wird, dass:

- a) das FSD 3 den Bedingungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entspricht und eine VdS-Anerkennung besitzt,
- b) die DIN 14675 einschließlich der Anhänge in der gültigen Fassung eingehalten wird,
- c) die innere Tür zur Aufnahme eines Doppelbart-Umstellschlusses (Feuerwehrschießung Havelland, Firma Kruse VdS Umstellschloss) geeignet ist und
- d) aus feuerwehrtaktischen Gründen die geforderte Anzahl Schlüsselüberwachungen aufweisen.

Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle, und Bestätigung durch den zuständigen Sachversicherer, ist als Zugangssicherung nur in Ausnahmefällen der Einsatz eines Rohrtresors der Kategorie FSD 1 möglich (nicht zugelassen für Generalschlüssel; nur für Nebengelass und Umzäunungen). Der Schlüsseltresor ist grundsätzlich (Ausnahme: „Aufputzmontage“) mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen.

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots ist im Rahmen des Brandmeldeanlagenkonzeptes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Freigaben für Aufträge zum Erhalt der vorgenannten Schlösser werden durch die Brandschutzdienststelle nach einer entsprechenden Anforderung ausgestellt.

4. Freischaltelement (FSE)

Neben dem Feuerwehrschlüsseldepot müssen Anwender von Brandmeldeanlagen den Einsatz eines Freischaltelements vorsehen. Das Freischaltelement ist mit einem genormten ABLOY- Zylinder für Freischaltelemente mit der Schließung "Feuerwehr Havelland", der Firma Kruse auszurüsten. Das Freischaltelement ist grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen.

Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen.

Ein Freischaltelement macht den gewaltfreien Zutritt der Feuerwehr im Interesse des Anwenders möglich bei:

- Bränden in Betriebsteilen und Objekten mit nicht flächendeckender Brandmeldeanlage bzw. bei nicht ausgelöster Brandmeldeanlage
- auftretenden Störungen oder Havarien an Wasser- und Energieanlagen
- Unwetter u.a.m.

Hinweis zum An- bzw. Einbau:

- das Freischaltelement ist als Nebenmelder in die Brandmeldezentrale einzubinden.
- das Freischaltelement ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots anzubringen

Der Standort des Freischaltelementes ist im Rahmen des Brandmeldeanlagenkonzeptes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung

Die Bedienelemente für die Feuerwehr sind grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Feuerwehranfahrt oder im Bereich des Haupteinganges (bzw. Feuerwehrzuganges) nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu installieren.

In der „Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg“ in Potsdam muss bei mehreren Brandmeldezentralen innerhalb eines Objektes und der Nutzung nur einer Verbindung zur Regionalleitstelle, die konkret ausgelöste Brandmeldeanlage erkannt werden können.

Über dem direkten Zugang zum Gebäude bzw. im Bereich des Feuerwehrschlüsseldepots, sichtbar von der Anfahrt, ist eine gelbe Blitzleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchtet. Das Verlöschen dieser Leuchte darf nur bei Rücksetzung der Brandmeldeanlage erfolgen. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung mehrerer Blitzleuchten erforderlich sein.

Alle Einzelheiten der Zusatzeinrichtungen, wie z.B. das Feuerwehrbedienfeld, die Melderlaufkarten, das Feuerwehrschlüsseldepot und die entsprechende Beschilderung, sind mit der Brandschutzdienststelle im Voraus abzustimmen und im Brandmeldeanlagenkonzept festzuschreiben.

Bei Störungen muss die Auslösung des Hauptmelders verhindert werden. Bei nicht dauernd überwachten Brandmeldeanlagen ist an eine ständig besetzte Stelle, nicht an die Regionalleitstelle, eine Störungsmeldung zu senden.

Automatische und nichtautomatische Brandmelder dürfen nicht auf beweglichem Untergrund (Schrantüren o.ä.) installiert werden.

Sind automatische Melder in Zwischenböden, -decken, Einbauten oder nicht betretbaren Räumen installiert, sind diese an den entsprechenden Platten zu kennzeichnen. Die gekennzeichneten Platten sind gegen Vertauschen, z.B. bei Wartungsarbeiten, zu sichern. Des Weiteren ist eine Parallelanzeige zu installieren. Heber für Fußbodenplatten sind dauerhaft und sicher im Bereich des Feuerwehruzuganges vorzuhalten. Befinden sich die Heber in Behältnissen, sind diese zu beschriften.

Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind mit Meldergruppen und Meldernummer zu beschriften (z.B. 1/1, 1/2, ²/₁ u.s.w.). Die Verwendung römischer Ziffern bei der Beschriftung ist unzulässig. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel erkennbar sein (DIN 1450).

6. Zusatzeinrichtungen

6.1 Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeige-Tableau, Objektfunkbedienfeld

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes (FBF) und eines Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT) in einem Feuerwehr-Informationen-Bedien-System (FIBS) wird als notwendiger Bestandteil der Brandmeldeanlage gefordert und ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzuganges zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld und gegebenenfalls zusätzlich installierte Bedienteile (z.B. von Entrauchungsanlagen, Einsprecheinrichtung, Objektfunkanlagen) müssen ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein. Das FIBS ist mit einem Halbprofilzylinder mit der Schließung Havelland zu verschließen. Freigaben für Aufträge zum Erhalt der vorgenannten Schlösser werden durch die Brandschutzdienststelle nach einer entsprechenden Anforderung ausgestellt.

Die Öffnung der Bedienfelder (FAT, FBF, FIBS) ist nur Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle und/oder der örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehr des Landkreises Havelland gestattet.

6.2 Brandmelderplan

6.2.1 Meldergruppenkartei (Feuerwehr-Laufkarten)

Für jede Meldergruppe bzw. jeden Melderbereich sind Laufkarten nach DIN 14675 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle als Meldergruppenkartei zu erstellen. Sie ist so auszubilden, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Die Meldergruppenkartei ist im Laufkartenfach des FIBS zu hinterlegen. Sie ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Melderlaufkarten sind mit der Brandschutzdienststelle vor Fertigstellung abzustimmen. Die Feuerwehrlaufkarten sind bezüglich der Bezeichnungen der Gebäude, Geschosse, Treppenhäuser und Räume mit dem Feuerwehrplan in Übereinstimmung zu bringen.

Jede Feuerwehr-Laufkarte muss folgende Information enthalten:

Vorderseite:

- Nummer der Meldergruppe
- Gebäudeübersicht mit Bezeichnung der Gebäudeteile
- Geschosskennzeichnung
- Treppenräume mit der Kennzeichnung entsprechend des Feuerwehrplanes
- Raumkennzeichnung
- Feuerwehruzugang und Einsatzweg zur Meldergruppe (grün)
- Standort von Brandmeldezentrale, Übertragungseinrichtung und FBF (rot)
- Zeichenerklärung (Legende)

Rückseite:

- Nummer der Meldergruppe
- Gebäudeteilübersicht der betreffenden Meldergruppe,
- Geschoss- und Raumbezeichnung,
- Melderart, Anzahl der Melder
- Standort der automatischen Brandmelder (gelb),
- Standort der nichtautomatischen Brandmelder (rot),
- Einsatzweg (grün),
- Zeichenerklärung (Legende).

6.2.2 Lageplantageau

Anstelle der Melderlaufkarten kann in einfachen, übersichtlichen Objekten nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Lageplantageau verwendet werden, aus dem schematisch die Lage der ausgelösten Melder ersichtlich ist. Des Weiteren sind der vereinfachte Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure usw.), bezogen auf den Standort, lagerichtig darzustellen. Lageplantageaus sind in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrbedienelemente zu installieren und müssen ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar sein. Ein Lageplantageau kann auch zur Erstinformation der Feuerwehr bei mehreren Brandmeldeunterzentralen verwendet werden.

Die Leuchtmittel müssen folgende Farben haben:

- Rot = nichtautomatischer Brandmelder
- Gelb = automatischer Brandmelder
- Blau = selbsttätige Löschanlage
- Weiß = Geschossanzeige
- Grün = Standort der Brandmeldezentrale oder der Brandmeldeunterzentrale
- Grün = Standort jeder Brandmeldeunterzentrale auf dem Hauptlageplantageau

Die Farbgebung ist in einer Legende festzuhalten. Diese Legende muss vom Platz des Bedienenden einsehbar sein.

6.3 Automatische Löschanlagen

Automatische Löschanlagen können an die Brandmeldeanlage angeschlossen werden. Details sind mit der Errichterfirma der Brandmeldeanlage und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Spezielle Besonderheiten der einzelnen Löschanlagen sind zu beachten.

6.4 Objektfunkanlagen

Objektfunkanlagen sind durch die Brandmeldeanlage in Betrieb zu setzen. Ein Deaktivieren der Objektfunkanlage darf durch das Zurücksetzen der Brandmeldeanlage nicht erfolgen! Dieses erfolgt über das Objektfunkbedienfeld durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr. Der Leitfaden des Landes Brandenburg für den Objektfunk ist zu beachten.

7. Allgemeine Hinweise

Herausgeber: Landkreis Havelland – Ordnungs- und Verkehrsamt – Brandschutzdienststelle
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Telefon: +49 3385 551- 5343, - 4419
Fax : +49 3385 551- 4403

Der Hauptmelder (HM) liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Prüfung und Wartung durchführt. Dazu ist ihm der Zugang zum Hauptmelder zu ermöglichen.

Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Brandmeldeanlage sowie Änderungen beim Betreiber, wie Anschrift, Ansprechpartner usw., müssen vorher und rechtzeitig der Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Erforderlichenfalls sind das Brandschutzkonzept, das Brandmeldeanlagenkonzept sowie der Feuerwehrplan zu überarbeiten. Nach Beendigung von Änderungs- bzw. Erweiterungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen durchzuführen.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen der Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Fehlalarmierungen führen.

Die Trennung der Aufschaltung erfolgt erst nach der Information des Anlagenbetreibers durch die Brandschutzdienststelle. Bei Anlagen, die aus dem Baugenehmigungsverfahren resultieren, verständigt die Brandschutzdienststelle die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Für Nachteile, die sich aus einer solchen Trennung der Aufschaltung ergeben, haftet die Brandschutzdienststelle nicht.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers und richten sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs. Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle, die sich auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind grundsätzlich nicht bei der „Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg“ in Potsdam anzumelden. Die Abmeldung erfolgt beim Konzessionär. Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind geeignete Maßnahmen, z.B. Abschaltung der Übertragungseinrichtung, vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, dass Echtalarmlen während der Wartungsarbeiten unverzüglich weitergeleitet werden.

Soll innerhalb der Wartung die Funktionsfähigkeit des Übertragungsweges geprüft werden, ist dies unmittelbar vor Überprüfung über Notruf 112 (Festnetz) der „Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg“ in Potsdam zur Kenntnis zu geben. Nach Signalauslösung ist wiederum die „Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg“ in Potsdam über Notruf 112 (Festnetz) abzufragen, ob das Signal angekommen ist. Weitere An- und Abmeldungen sind nicht erforderlich. Sollte kein Festnetz vorhanden sein, ist die „Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg“ in Potsdam über Telefon 0331-37010 zu kontaktieren.

In Teilen der Brandmeldeanlage eingesetzte Schlösser mit der Schließung Havelland sind bei Funktionsuntüchtigkeit durch den Eigentümer / Nutzer kostenpflichtig zu ersetzen. Die

ausgebauten, defekten Schlösser sind der Brandschutzdienststelle zu übergeben und werden durch diese dem Hersteller zur Vernichtung übergeben.

Bei Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage sind der Brandschutzdienststelle alle in Teilen der Brandmeldeanlage eingebauten Schlösser mit der Schließung Havelland zu übergeben. Die im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel werden dem Eigentümer / Nutzer übergeben.

Ausgebaute, funktionsfähige und noch zugelassene Schlösser mit der Schließung Havelland, werden in der Brandschutzdienststelle zwei Jahre gelagert. Während dieser Zeit können die Schlösser, auf Antrag des Eigentümers, in eine andere Anlage eingebaut werden. Nach den zwei Jahren werden die Schlösser an den Hersteller zur Vernichtung übergeben.

8. Kostenersatz

Entsprechend des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - (GVB II Nr.9 vom 24. Mai 2004) und der Feuerwehrkostensatzungen der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung wird ein **Kostenersatz für vorsätzliche Fehlalarme, fahrlässige oder durch technische Mängel verursachte Fehlalarme** gefordert.

Vorsätzliche Fehlalarme sind Alarme ohne vorherige Ankündigung in der Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam (z.B. Handmelder auslösen ohne tatsächlichen Brand).

Fahrlässige Fehlalarme sind Alarme z.B. bei Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durch Brandmeldeanlagen-Wartungsfirma, Bedienvorgänge durch befugte Personen an der Brandmeldeanlage) oder infolge von Küchendämpfen, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten, Schweißarbeiten u.a.

Durch technische Mängel verursachte Fehlalarme sind Alarme ohne erkennbare Ursache (z.B. Auslösen eines automatischen Melders, ohne dass eine Ursache erkennbar ist oder der ausgelöste Melder zeigt die Auslösung nicht an).

9. Besonderheiten beim Einsatz von Ionisationsmelder

Sollen entsprechend des Anlagenkonzeptes Ionisationsmelder zum Einsatz kommen, sind die Erfordernisse aus dem Atomgesetz und nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. Strahlenschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und vor Ausführung der Arbeiten der Brandschutzdienststelle nachzuweisen. Die Melder müssen an allgemein zugänglichen Montageorten entsprechend DIN 0833-2 Nr. 4.2, 6.4.1.3, angebracht werden und gegen unbefugte Entnahme gesichert sein.